

bleibt es bemerkenswert, daß man in dieser Situation nicht das Bedürfnis empfand, alsbald den königlichen Privatbesitz vom Krongut zu sondern. Während des 13. Jahrhunderts war man allein in Deutschland zu einer glatten Trennung der beiden Komplexe gelangt, und auch hier erst in einem Augenblick, da die Reichsmacht versank und kaiserliche Politik nur mehr mit einer ansehnlichen Hausmacht bestritten werden konnte. In den anderen großen Monarchien scheint sich die Privatschatulle des Herrschers erst sehr viel später herausgebildet zu haben, obwohl den Juristen der Unterschied zwischen den zwei Vermögensbereichen längst geläufig war.

Ein Ansatz zu schärferem Denken findet sich im Testament Eduards III. von England, welches die Privatschulden des Königs getrennt von den Staatsschulden erwähnte⁵⁾, nachdem in den vorausgehenden Jahrhunderten seit der Eroberung von 1066 die strenge feudalistische Konzeption triumphiert hatte und die angelsächsische Gegenüberstellung von Hausgut und Reichsgut wohl in Vergessenheit geraten war⁶⁾. Zwar hatte neben der obersten Finanzbehörde, dem Exchequer, immer die Kammer (resp. die Wardrobe) als Finanzorgan des königlichen Haushalts gestanden, und zeitweise, wie unter Eduard I. und seinem Nachfolger, verfügte diese über beträchtliche Einkünfte, die z. T. nicht über den Exchequer liefen⁷⁾. Doch in diesem Nebeneinander lag nicht etwa der Gegensatz von einer Staats- und einer privaten Kasse beschlossen, sondern allein die kurzfristigen Geldbedürfnisse des Königs, die von dem langsamer arbeitenden Exchequer nicht befriedigt werden konnten, hatten es mit sich gebracht, daß ihm in der Kammer (resp. der Wardrobe) ein Rivale erwuchs. In dieselbe Richtung wie das Testament Eduards III. weist dagegen der Fall des Herzogtums Lancaster, welches Heinrich IV. auch nach seiner Thronbesteigung (1399) nicht als König, sondern als Privatmann besitzen wollte, — ein Fall, der die englischen Verfassungsjuristen noch lange beschäftigen sollte⁸⁾. Bereits Eduard IV. hat das Herzogtum allerdings wieder „verstaatlicht“, und der aufkommende Absolutismus zeigte kein Interesse, die Trennung von Privat- und Kroneigentum weiterzuführen oder auch nur aufzunehmen. Wie das Unveräußerlichkeitsprinzip selbst erst im England des 18. Jahr-

⁵⁾ Pollock-Maitland 1, 521.

⁶⁾ S. o. S. 393 Anm. 15. Zum *Dialogus de scaccario* II, c. 10, ed. Ch. Johnson (1950) S. 96, s. H. Hoffmann, in: Festschr. H. Keller S. 83 Anm. 36.

⁷⁾ T. F. Tout, *Chapters in the Administrative History of Mediaeval England* 2 (1937) 85—130, 315, 340; vgl. auch S. B. Chrimes, *An Introduction to the Administrative History of Mediaeval England* (21959) S. 185—187.

⁸⁾ Kantorowicz, *The King's Two Bodies* S. 370, 403 ff.